

Bescheinigung gemäß § 181 I 2 AktG

Die in der nachstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner UR-Nr. 273/2013 vom 22.03.2013 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut überein.

Berlin, 22.03.2013

Gez. Reinhardt
Notar



Satzung

der

http.net AG mit Sitz in Berlin

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet **http.net AG**.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung von technischen Neuerungen, insbesondere im Kommunikationsbereich sowie der Erwerb, der Vertrieb und die Auswertung von Lizenzen, das Angebot von Internet-Diensten aller Art sowie der Betrieb einer Werbeagentur.

(2) Geschäfte, die nach § 34 c Gewerbeordnung erlaubnispflichtig sind, gehören nicht zum Gegenstand des Unternehmens.

(3) In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft berechtigt alle Geschäfte zu tätigen, die zur Erreichung des unter (1) genannten Gesellschaftszweckes dienlich sind und keiner behördlichen Erlaubnis bedürfen. Die Verfolgung des Unternehmensgegenstandes kann auch durch die Beteiligung an Tochterunternehmen erfolgen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.129.500,00. Es ist in 1.129.500 nennwertlose Stückaktien eingeteilt.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 21. März 2018 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stück-

aktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 564.750,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I/2013). Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Arbeitnehmer ausgegeben werden. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechtes.

§ 5 Aktienurkunden und Zwischenscheine

(1) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Eine Umwandlung der Aktien in Namensaktien kann durch Satzungsänderung ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Aktionäre erfolgen.

(2) Über sämtliche Aktien der Gesellschaft wird eine Urkunde (Globalurkunde) ausgestellt; der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

(3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 AktG festgesetzt werden.

(4) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, der Zwischenscheine sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

§ 6 Einziehung von Aktien

(1) Aktien können eingezogen werden.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien ohne Herabsetzung des Grundkapitals einzuziehen. Zieht der Vorstand nach Satz 1 Aktien ein, kann er die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anpassen.

III. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Er kann auch dann, wenn das Grundkapital der Gesellschaft mehr als € 3.000.000,00 beträgt, aus einer Person bestehen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird im übrigen durch den Aufsichtsrat bestimmt.

§ 8 Vorsitz im Vorstand, Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

(2) Soweit das Gesetz es zulässt, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende des Vorstandes entscheidet nicht allein, bei Stimmgleichheit gibt jedoch seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus zwei Personen oder mehr Personen besteht.

(3) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus dieser Satzung sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung des Vorstandes ergeben.

(4) Alle Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 9 Die Vertretung der Gesellschaft

(1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertritt jedes Vorstandsmitglied die Gesellschaft zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis einräumen und den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten gestatten (Befreiung von § 181 BGB, 2. Alternative).

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben und zu veräußern.

(4) Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt die Gesellschaft allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

(4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrates das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmten Reihenfolge.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreffen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.

(3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen erfolgen, wenn sich alle Mitglieder an solchen Beschlussfassungen beteiligen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung alle Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und den Aufsichtsrat bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen zu vertreten.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind und allen Mitgliedern zugeleitet werden.

§ 14 Geschäftsordnung, Zustimmungskatalog

(1) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

(2) Der Aufsichtsrat hat ferner einen Katalog zustimmungspflichtiger Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstands zu beschließen, bei denen der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 15 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.

(2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der § 11 und § 12 sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des Gesetzes Abweichendes anordnen. Bei Abstimmung und bei Wahlen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

(3) Von einem Aufsichtsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 16 Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet. § 113 Absatz (2) AktG ist zu beachten. Die Vergütung ist jeweils zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

(4) Für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates gilt § 113 Absatz (2) AktG.

§ 17 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 18 Ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

(2) Sie beschließt über

- a) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- b) die Entlastung des Aufsichtsrates,
- c) die Wahlen zum Aufsichtsrat,
- d) ggf. die Wahl der Abschlussprüfer.

§ 19 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich an einem deutschen Börsenplatz statt. Neben der ordentlichen Hauptversammlung können jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Einberufung muss, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Ablauf der in § 20 bestimmten Anmeldefrist unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden; dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.

(4) Beschlüsse sind ohne förmliche Einberufung zu fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär einer Beschlussfassung widerspricht.

(5) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 20 Voraussetzung für die Teilnahme

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der hierfür in der Einberufung mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache in Textform anmelden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die weiteren Einzelheiten der Anmeldung zur Hauptversammlung sind in der Einladung bekannt zu geben.

(2) Der Tag der Hauptversammlung ist bei Berechnung der Fristen nach diesem § 20 nicht einzurechnen. Fällt der letzte Anmeldetag oder der Tag, auf den sich der Nachweis des Aktienbesitzes beziehen muss, auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag. Der Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne dieses § 20.

§ 21 Vorsitz der Hauptversammlung

(1) Die Versammlungsleitung in der Hauptversammlung übt der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus, im Falle seiner Verhinderung ein durch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder mehrheitlich zu bestimmendes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, wählt die Versammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs den Versammlungsleiter.

(2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt über

- die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände,
- die Reihenfolge der Redebeiträge und Anträge,
- Form und Umfang der Protokollierung und Aufzeichnung, soweit nicht gesetzlich bestimmt,
- Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung, soweit nicht gesetzlich bestimmt.

(3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 22 Stimmrecht

(1) Jede gehaltene Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Fall gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme; bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen.

(2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht und ihr Widerruf bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen Personen zurückweisen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Stimmrechtsvertreter zu bestellen, der die Stimmrechte nach Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausübt.

(4) Die Hauptversammlung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch unter Verwendung von Kommunikationsmitteln stattfinden, die eine audiovisuelle Teilnahme ermöglichen. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Einzelheiten des Verfahrens. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 23 Mehrheit für die Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit zwingend fordert. Die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals genügt in allen Fällen, in denen nach dem Gesetz eine solche Mehrheit für ausreichend erklärt werden kann.

§ 24 Wahlen

Wahlen finden, sofern gegen eine andere vorgeschlagene Wahlart Widerspruch erhoben wird, durch Einzelabstimmung offen statt. Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist diese Mehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite Wahl unter den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Haben mehr als zwei Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, so wird die Zahl zunächst durch das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los auf zwei vermindert. Bei Stimmgleichheit in einer Stichwahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 25 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und gegebenenfalls den Lagebericht) in der gesetzliche vorgeschriebenen Form aufzustellen und im Falle einer Prüfungspflicht dem Abschlussprüfer vorzulegen. Gegebenenfalls nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers ansonsten unverzüglich hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und gegebenenfalls den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstandes, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 26 Rücklagen

(1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

(2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

(3) Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur Kapitalrücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

(4) Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden in den Grenzen des § 58 Abs. II Satz 3 AktG ermächtigt, den Jahresüberschuß bis zu 100 % in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 27 Gewinnverwendung

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 S. 1 des Aktiengesetzes vorgesehen ist.

(2) Die Gewinnberechtigung junger Aktien im Rahmen von Kapitalerhöhungen entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen wird.

(3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 Aktiengesetz eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

VII. Sonstiges

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist Rumpfgeschäftsjahr.

§ 29 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung, der Anmeldung zum Handelsregister, der Eintragung und Bekanntmachung in geschätzter Höhe von € 5.000,00 Die Gesellschaft trägt ferner sämtliche mit einer späteren Kapitalerhöhung verbundenen Kosten.

§ 30 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen insgesamt wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen. Aktionäre und Organe der Gesellschaft sind insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke.